



## Art. 67 Gewichte

**Betriebsgewichte** Das Betriebsgewicht von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen darf höchstens betragen:

Art. 67 Abs. 1a)	40,00 t bei Motorfahrzeugen mit mehr als vier Achsen, Anhängerzügen und Sattelmotorfahrzeugen bzw. 44,00 t bei diesen Fahrzeugen im unbegleiteten kombinierten Verkehr
Art. 67 Abs. 1b)	32,00 t bei Motorfahrzeugen mit vier Achsen
Art. 67 Abs. 1c)	28,00 t bei dreiachsigen Gelenkbussen
Art. 67 Abs. 1d)	25,00 t bei dreiachsigen Motorfahrzeugen im Normalfall, 26,00 t bei dreiachsigen Motorfahrzeugen, wenn die Antriebsachse mit Doppelbereifung und Luftfederung oder mit einer als gleichwertig anerkannten Federung ausgerüstet ist oder wenn beide hinteren Antriebsachsen mit Doppelbereifung ausgerüstet sind und die maximale Achslast von 9,50 t je Achse nicht überschritten wird
Art. 67 Abs. 1e)	18,00 t bei zweiachsigen Motorfahrzeugen
Art. 67 Abs. 1f)	32,00 t bei Anhängern mit vier Achsen, ausgenommen Sattel- und Zentralachsanhänger
Art. 67 Abs. 1g)	24,00 t bei Anhängern mit drei Achsen, ausgenommen Sattel- und Zentralachsanhänger
Art. 67 Abs. 1h)	18,00 t bei Anhängern mit zwei Achsen, ausgenommen Sattel- und Zentralachsanhänger

**Achslasten**

Die Achslasten dürfen höchstens betragen für:

	<b>Achsen</b>	<b>Antriebsart</b>	<b>Achsabstand min.</b>	<b>Achsabstand max.</b>	<b>Bedingung</b>	<b>Achslast in Tonnen</b>
Art. 67 Abs. 2a)	Einzelachsen	gezogen				10.00
Art. 67 Abs. 2b)	Einzelachsen	angetrieben				11.50
Art. 67 Abs. 2c-1)	Doppelachsen	Motorfahrzeuge		1.0 m		11.50
Art. 67 Abs. 2c-2)	Doppelachsen	Anhänger		1.0 m		11.00
Art. 67 Abs. 2d)	Doppelachsen		1.0 m	1.3 m		16.00
Art. 67 Abs. 2e)	Doppelachsen		1.3 m	1.8 m		18.00
Art. 67 Abs. 2f)	Doppelachsen		1.3 m	1.8 m	*	19.00
Art. 67 Abs. 2g)	Doppelachsen	Anhänger	1.80 m			20.00
Art. 67 Abs. 2h)	Dreifachachsen			1.3 m		21.00
Art. 67 Abs. 2i)	Dreifachachsen		1.3 m	1.4 m		24.00
Art. 67 Abs. 2k)	Dreifachachsen		1.4 m			27.00
* Wenn die Antriebsachse mit Doppelbereifung und Luftfederung oder einer als gleichwertig anerkannten Federung nach Artikel 57 VTS ausgerüstet ist oder wenn jede Antriebsachse mit Doppelbereifung ausgerüstet ist und dabei die höchstzulässige Achslast von 9,50 t je Achse nicht überschritten wird						
	Stützlast Obenanhängung					2.00
	Stützlast Untenanhängung					3.00

Art. 67 Abs. 3	Sind im Fahrzeugausweis tiefere als die in den Absätzen 1, 2, 6 und 7 genannten Höchstwerte eingetragen, so dürfen diese nicht überschritten werden.
Art. 67 Abs. 4	Bei Fahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen, deren Höchstgeschwindigkeit 40 km/h übersteigen kann, muss das Gewicht auf den Antriebsachsen mindestens 25 Prozent des jeweiligen Betriebsgewichtes betragen (minimales Adhäsionsgewicht).
Art. 67 Abs. 5	Das Betriebsgewicht der Anhänger darf die im Fahrzeugausweis des Zugfahrzeuges eingetragene Anhängelast nicht übersteigen.
Art. 67 Abs. 6	Für Motorfahrzeuge, die vor dem 1. Oktober 1997 erstmals zum Verkehr zugelassen worden sind, beträgt die zulässige Achslast nach Absatz 2 Buchstaben b und c Ziffer 1 12,00 t.
Art. 67 Abs. 7	Für Fahrzeuge, die vor dem 1. Oktober 1997 erstmals zum Verkehr zugelassen worden sind, beträgt die zulässige Achslast nach Absatz 2 Buchstabe f 20,00 t, wenn dabei die höchstzulässige Achslast von 10,00 t je Achse nicht überschritten wird.
Art. 67 Abs. 8	Die nach den Absätzen 2, 3, 6 und 7 zulässigen Achslasten dürfen um höchstens 2 Prozent überschritten werden, wenn das Betriebsgewicht der Fahrzeuge und der Fahrzeugkombinationen nach den Absätzen 1 und 3 eingehalten ist.
Art. 67 Abs. 9	Das ASTRA kann Weisungen erlassen über die höchstzulässigen Achsbelastungen und das minimale Adhäsionsgewicht bei Ausnahmefahrzeugen und Ausnahmetransporten.